

Lizenzbedingungen der OPDENHOFF Technologie GmbH

- Stand: Februar 2009 -

1. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

1.1 Die dem Auftraggeber mittels eines Datenträgers übergebene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum der OPDENHOFF Technologie GmbH. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Software ist ohne schriftliche Zustimmung durch die OPDENHOFF Technologie GmbH unzulässig.

1.2 Der Auftraggeber erklärt, dass er keine Eigentumsansprüche bezüglich der Software und der dazugehörigen Dokumentation hat, die über das Eigentumsrecht an dem physischen Datenträger und der Dokumentation (die in gedruckter oder elektronischer Form überlassen wird) hinausgehen.

1.3 Die OPDENHOFF Technologie GmbH bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an der dem Auftraggeber überlassenen Software einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Auftraggeber sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Auftraggeber einen Urhebervermerk zugunsten der OPDENHOFF Technologie GmbH an.

1.4 Rechte an Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Auftraggebers durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der OPDENHOFF Technologie GmbH über. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an die OPDENHOFF Technologie GmbH abgetreten.

1.5 Eine Änderung des Programmcodes durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der OPDENHOFF Technologie GmbH zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Vor solchen Änderungen stellt der Auftraggeber/Endkunde eine Kopie der Änderung auf einem Datenträger oder in gedruckter Form zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Verwertung der geänderten Programmversion bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

1.6 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von der OPDENHOFF Technologie GmbH bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist die OPDENHOFF Technologie für entstehende Schäden nicht haftbar.

1.7 Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatzvergütung.

2. Lizenz und Umfang der Nutzung

2.1 Die OPDENHOFF Technologie GmbH überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechteinhaberin dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die im Auftrag und / oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Für diese Nutzung ist der Auftraggeber zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den getroffenen Vereinbarungen.

2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken Kopien der überlassenen Software in maschinenlesbarer Form zu erstellen. Die OPDENHOFF Technologie GmbH erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte, sofern sie nicht nach Ziffer 2.1 auf den Auftraggeber übertragen wurden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf seiner DV-Anlage zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

2.3 Als vertragsgemäße Nutzung wird insbesondere definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zweck der Verarbeitung.

2.4 Der Auftraggeber hat das Recht die Software zur Herstellung der Interoperabilität derselben mit anderen Computerprogrammen zu dekompileieren, d.h. eine Rückwärtsanalyse vom Maschinencode zum Quellcode durchzuführen.

2.5 Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus der der Software beigefügten Dokumentation.

2.6 Der Auftraggeber erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörenden Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote - Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf tragbaren Computern.

3. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen die in Ziffern 1 und 2 getroffenen Regelungen verstößt, hat dieser verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen. Eine Verletzung dieser Rechte liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die von der OPDENHOFF Technologie GmbH überlassene Software an unberechtigte Dritte weitergibt oder in unberechtigter Weise vervielfältigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes, der nicht auf die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt davon unberührt.

4. Rechte an Arbeitsergebnissen

Alle Urheberrechte der im Rahmen eines Projektes realisierten Arbeitsergebnisse, wie beispielsweise Programmcodes, Prozessmodelle und Prozessablaufpläne, verbleiben im Eigentum und zur freien Verwendung im Besitz der OPDENHOFF Technologie GmbH. Die uneingeschränkte Nutzung und weitere Verwendung der im Rahmen eines Projektes dokumentierten Angebote/Anwendungen seitens des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

5. Namensnennung

OPDENHOFF Technologie GmbH ist berechtigt, in eigener Werbung – in Verbindung mit den in Angeboten und Aufträgen enthaltenen Leistungen – die Firma des Auftraggebers zu nennen. Der Auftraggeber erlaubt ihr die Verwendung seines Firmenlogos für Print- und Onlinemedien.

6. Herstelleridentifikation

OPDENHOFF Technologie GmbH behält sich das Recht vor, Copyright- und Urheberrechtsvermerke (Logos) auf Bildschirmmasken, Druckausgaben und ähnlichen systemgenerierten Arbeitserzeugnissen, die mit Hilfe von Software der OPDENHOFF Technologie GmbH erzeugt wurden anzubringen; jedoch so, dass der beabsichtigte Anwendungszweck des Auftraggebers nicht behindert ist. Der Auftraggeber stimmt der Anbringung solcher Vermerke zu und wird diese nicht unkenntlich machen oder entfernen.

7. Export

7.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken.

7.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, exportiert oder re-exportiert, wenn ein solcher Export nach den Exportgesetzen der USA oder anderen

Gesetzen untersagt ist oder ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf:

Länder, für die Export-Beschränkungen gelten. Dies sind derzeit: Kuba, Haiti, Restjugoslawien (Serbien und Montenegro), Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Vietnam.

8. Software von Drittanbietern

In Verbindung mit Softwareprodukten der OPDENHOFF Technologie GmbH können auch Softwareprodukte von Drittanbietern zum Einsatz kommen. In diesem Fall sind auch die Vertrags- und Lizenzbedingungen der Drittanbieter für den Auftraggeber bindend und Bestandteil des Vertrages. Der Auftraggeber erhält entsprechende Vertrags- und Lizenzbedingungen (ggfls. In Kopie) ausgehändigt.